

# Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark  
das Amt Brück und das Amt Niemegek

Fläming  
**BOTE**

14. Jahrgang

Freitag, den 17. Mai 2019

Nummer 6 | Woche 20



– Amtlicher Teil –

Inhaltsverzeichnis

**Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**

- Wahlbekanntmachung der Stadt Brück über Wahlzeit, Wahlbezirke, Anzahl der Stimmen bei jeder Wahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlschein und Briefwahl ..... Seite 3

**Impressum**

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegk – Flämingbote  
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

**Herausgeber für den amtlichen Teil**

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – Amtsdirektor, Marko Köhler, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemegk – Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemegk

**Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung**

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin  
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, [www.heimatblatt.de](http://www.heimatblatt.de)  
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemegk.  
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.  
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

## Wahlbekanntmachung der Stadt Brück über Wahlzeit, Wahlbezirke, Anzahl der Stimmen bei jeder Wahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlschein und Briefwahl

1. Am 26.05.2019 finden die **Wahl zum Europäischen Parlament, die Wahl zum Kreistag Potsdam-Mittelmark, die Wahl der Gemeindevertretung sowie des ehrenamtlichen Bürgermeisters** statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Das Wahlgebiet der **Stadt Brück** ist in **5** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 05.05.2019 zugestellt werden, sind die Wahlbezirke (**0403 bis 0407 fortlaufend**) und das Wahllokal mit Adresse angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann. Bitte achten Sie beim Aufsuchen Ihres Wahllokals auf diese Angaben.  
Die Briefwahlvorstände 9022 für die Europawahl und die Kreistagswahl sowie 9032 für die Kommunalwahlen treten ab ca. 13 Uhr zur Vorbereitung und ab 18 Uhr zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse am Wahltag in der Amtsverwaltung Brück im Sitzungssaal, Ernst-Thälmann-Str. 59, in 14822 Brück zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigungskarte und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.
4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel für die entsprechende Wahl ausgehändigt. Im Wahllokal hängen Muster der Stimmzettel aus.
5. Für die Wahl des Europaparlamentes, des Kreistages, der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters gilt:  
Bei der Wahl der Gemeindevertretung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und der 2 Ortsbeiräte enthält der jeweilige Stimmzettel die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 26.03.2019 zugelassenen Wahlvorschläge. Auch die Stimmzettel für die Europa- und Kreistagswahl enthalten ausschließlich die durch die jeweiligen Gremien beschlossenen und zugelassenen Wahlvorschläge.
  - a) Für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters kann jeder Wahlberechtigte **eine** Stimme vergeben
  - b) Jeder wahlberechtigte Bürger kann für die Wahl des Kreistages, der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte bis zu **drei** Stimmen vergeben. Er kann seine drei Kreuze hinter einem Kandidaten setzen, er kann seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein. Seine Stimme kann der Wähler auch verschiedenen Wahlvorschlägen geben.
  - c) Jeder wahlberechtigte Bürger kann **eine** Stimme für die Wahl zum Europäischen Parlament abgeben.
6. Die Stimmzettel sind vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes unbeobachtet zu kennzeichnen und in gefaltetem Zustand so in die dafür vorgesehene Wahlurne einzulegen, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.
7. Die Wahlhandlung sowie die am Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind im und am Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

### Wahlscheine

8. Für die Europa-, Kreis- und Gemeindewahlen werden je nach Wahlberechtigung (bei Europawahl 18 Jahre, sonst 16 Jahre) bis zu drei Wahlscheine ausgegeben. Die wahlberechtigte Person, die diese Wahlscheine besitzt, kann an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,
  - a. durch Stimmabgabe in einem der beiden Wahllokale für alle Wahlen oder
  - b. durch Stimmabgabe in einem Wahllokal des Wahlkreises 5 Potsdam-Mittelmark für die Kreistagswahl bzw. des Wahlkreises 60 für die Europawahl oder
  - c. durch Briefwahl teilnehmen.
 Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
9. Wahlscheinanträge
  - (1) Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.
  - (2) Eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn
    1. sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlG versäumt hat,
    3. ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlG entstanden ist oder
    3. ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
  - (3) Die Wahlscheine können schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Wahlbehörde im Amt Brück, Einwohnermeldeamt, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück beantragt werden. Die Schriftform gilt außer in den Fällen des Absatzes 2 auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail ([einwohnermeldeamt@amt-brueck.de](mailto:einwohnermeldeamt@amt-brueck.de)) oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewährt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Unter [www.amt-brueck.de](http://www.amt-brueck.de) (Wahlscheinbeantragung) oder mittels der Wahlbenachrichtigungskarte (QR-code) ist die Beantragung ebenfalls möglich. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen; § 53 BbgKWahlV gilt entsprechend.
  - (4) Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
  - (5) Wahlscheine können bis zum zweiten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, beantragt werden. In den Fällen des § 23 Abs. 2 BbgKWahlV können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Fall hat die Wahlbehörde den für den Wahlbezirk zuständigen Wahlvorsteher rechtzeitig von der Erteilung des Wahlscheins zu unterrichten.
  - (6) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und aufzubewahren, bis ihre Vernichtung zugelassen ist.

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Erteilung von Wahlscheinen

- (7) Die wahlberechtigte Person erhält für die Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist,
1. je einen Wahlschein für die
    - a) Europawahl (**weiß**) – Alter mindestens 18 Jahre
    - b) Kreistagswahl (**hellbraun**) – Alter mindestens 16 Jahre
    - c) Kommunalwahl (**grün**) – Alter mindestens 16 Jahre
  2. je einen Stimmzettel für
    - a) Europawahl (**weiß**)
    - b) Kreistag (**gelb**)
    - c) Gemeindevertretung (**rosa**)
    - d) Ehrenamtlicher Bürgermeister (**hellgrün**)
    - e) Ortsbeiratswahl (**helles lila/ flieder**)
  3. je einen amtlichen Stimmzettelumschlag für
    - a) Europawahl (**blau**)
    - b) Kreistag (**gelb**)
    - c) Gemeindevertretung, ehrenamtl. Bürgermeister, Ortsbeirat (**rosa**)
  4. je einen amtlichen Wahlbriefumschlag für
    - a) Europawahl (**hellrot**)
    - b) Kreistagswahl (**hellbraun**)
    - c) Gemeindevertretung, Bürgermeister, Ortsbeirat (**hellgrün**)
  5. Je ein Merkblatt zur Briefwahl für Europawahl, Kreistags- und Kommunalwahl.

Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15 Uhr, abholen.

- (8) Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen ausgehändigt werden an
1. die wahlberechtigte Person persönlich bis spätestens 15 Uhr am Wahltag,
  2. die von der wahlberechtigten Person zur Beantragung des Wahlscheins bevollmächtigte Person (§ 25 Abs. 2) und
  3. eine andere als die wahlberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.
- (9) Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen sind, kann ihr bis zum Wahltag, 15 Uhr, ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden; § 27 Abs. 3 Satz 1 bis 3 und Abs. 4 BbgKWahlV gilt entsprechend.
- (10) Für den Ersatz verschriebener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel gilt Punkt 9 entsprechend.

Briefwahl

- (11) Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:
1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre Stimmzettel.
  2. Die wahlberechtigte Person legt die Stimmzettel unbeobachtet in den zutreffenden amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Punkt (7) 3. beachten!
  3. Die wahlberechtigte Person unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem entsprechenden Wahlschein

vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.

4. Die wahlberechtigte Person legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den jeweiligen amtlichen Wahlbriefumschlag entsprechend (7)4.
5. Die wahlberechtigte Person verschließt die äußeren Wahlbriefumschläge und übersendet diese getrennt an den zuständigen Wahlleiter.  
Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt folgendes:  
Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.  
Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in die entsprechenden Wahlumschläge gelegt werden können. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.
6. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
11. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahllokal, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
12. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.  
Auch der Versuch ist strafbar (107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
13. Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung wird vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich das Wahllokal befindet, angebracht. Dem Abdruck sind die für den Wahlbezirk maßgebenden Stimmzettel beigelegt.
14. Am Dienstag, dem **28. Mai 2019 findet um 19 Uhr** im Sitzungssaal des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, die öffentliche Bekanntgabe der Wahlergebnisse statt.

Brück, den 24. April 2019

Für die Wahlbehörde i.A.



Marion Jahn  
Wahlleiterin

